



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds Fördercall „Gastgeber - Hygienemaßnahmen“

1	GELTUNGSBEREICH	1
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	1
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	2
6	RECHTSGRUNDLAGEN	3
7	ANTRAGSTELLUNG	3

1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderung von Investitionen in Hygienemaßnahmen, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 16.03.2020 bis 31.05.2021.

2 Ziele der Förderung

- 4) Die Förderaktion soll gewerblichen Tourismusbetrieben, Privatzimmervermietungen mit höchstens 10 Betten, Campingbetrieben und relevanten sonstigen Betrieben in der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe, Reisebüros sowie Ausflugszielen, die Partner der Niederösterreich-CARD und/ oder Mitglieder der Top-Ausflugsziele sind, einen Anreiz geben, um in notwendige Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Hygiene zu investieren.



3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind
- a. Mitglieder der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer NÖ mit aktiver Gewerbeberechtigung,
 - b. PrivatzimmervermieterInnen, deren Privatunterkünfte im Rahmen der Aktion „Qualifizierung und Vermarktung im ländlichen Tourismus“ bereits kategorisiert sind,
 - c. Campingbetriebe und sonstige relevante Betriebe in der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe,
 - d. Reisebüros sowie
 - e. Ausflugsziele, die Partner der Niederösterreich-CARD und/ oder Mitglieder der Top-Ausflugsziele sind,

und die an einem Standort in Niederösterreich in qualitätsverbessernde Hygienemaßnahmen investieren.

4 Gegenstand der Förderung

- 6) Fördergegenstand sind Investitionen und Hygienemaßnahmen als Schutzmaßnahme gegen Infektionen (zB. Anschaffung von Desinfektionssäulen, berührungslose Spender zur Handdesinfektion mit Abfallbehälter, Messinstrumente, Gesichtsvisiere, MNS-Masken, Glas- oder Plexiglaswände („Spuckschutz“), Desinfektionsmittel, berührungslose Armaturen, einzelverpackter Ersatz für Menagen, etc.).

5 Art und Ausmaß der Förderung

- 7) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in drei Kategorien gemäß der im Anhang dargestellten Zugehörigkeit zum Berufszweig
- a. Unternehmen in Kategorie A: € 500
 - b. Unternehmen in Kategorie B: € 1.000
 - c. Unternehmen in Kategorie C: € 1.500
- 8) Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Förderung vollumfänglich allein für die unter RN 6 genannten Anschaffungen im Unternehmen zu verwenden, eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- 9) Je Betriebsstandort ist nur ein Berufszweig förderbar. Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen ist die Berechnung der Förderung auf Basis der höheren Kategorie anzuwenden.
- 10) Die richtliniengemäße Verwendung ist dem Fonds auf Verlangen nachzuweisen.
- 11) Die Maßnahmen sind von 16.03.2020 bis 31.05.2021 durchzuführen.



6 Rechtsgrundlagen

- 12) Die Förderung erfolgt auf Basis der De-minimis-Verordnung, es gelten die Bestimmungen der genannten Verordnung.

7 Antragstellung

- 13) Die Antragstellung erfolgt bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich bzw. beim Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung in Niederösterreich.
- 14) Das verfügbare Budget ist durch den Fonds festzulegen, die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens behandelt.
- 15) Die Einreichfrist endet, wenn das für den Call vorgesehene Budget ausgeschöpft ist, spätestens aber am 31.05.2021.



X Anhang

Einteilung der Berufszweige in Kategorien gemäß RN 7:

601 - FG Gastronomie - Anzahl der Berufszweigberechtigungen (Standorte)	Kategorie
0100-Gasthäuser	B
0200-Restaurants	B
0300-Gasthöfe mit höchstens acht Gästebetten	B
0400-Rasthäuser (Raststätten) mit höchstens acht Gästebetten	B
0500-Kaffeehäuser	A
0600-Kaffeerestaurants	B
0700-Espressobetriebe, Stehkafeeschenken und Buffet-Espressi	A
0800-Kaffeekonditoreien	A
0900-Weinlokale, Weinschenken, Heurigenbuffets	A
1000-Bierlokale und Pubs	A
1100-Branntweinschenken	A
1200-Bars, Tanzlokale, Diskotheken, Clubbinglounges	A
1300-Imbissstuben, Jausenstationen, Milchtrinkstuben	A
1400-Buffets aller Art (einschließlich Tankstellenbuffets)	A
1500-Kantinen, Werksküchen, Mensabetriebe	B
1600-Eissalons	A
1700-Lieferküchen, Partyservice, Catering, Mietkoch	B
1800-freie Gewerbe Verabreich.v.Speisen u.Ausschank v.Getränken	A
1805-Würstelstände und Kebab-Stände	A
1810-Buschenschankbuffets	A
1815-Automatenausschank gemäß § 111 Abs. 2 Z 6 GewO	A
1820-Schutzhütten ohne Beherbergung	A
602 - FG Hotellerie	1-10 Betten A 11-50 Betten B Über 50 Betten C
0100-Hotels	
0200-Hotels Garni	
0300-Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten	
0400-Pensionen	
0500-Frühstückspensionen	
0600-Schutzhütten	
0800-Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer	
0900-Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten)	
Privatzimmervermietungen (bis 10 Betten)	
Campingbetriebe in der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe	A
604 – FG Reisebüros	
0100-Reisebüros mit vollem Berechtigungsumfang	A
0200-Reisebüros mit Teilberechtigung	A



606 - FG Freizeit- und Sportbetriebe	
0100-Fremdenführer	A
0200-Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter	A
Ausflugsziele	
Ausflugsziele (Partner der Niederösterreich-CARD und/ oder Mitglieder der Top-Ausflugsziele)	B